



WICHELHAUS

Kita Wichelhaus Heven

Kinderschutz-Konzeption

INHALT

Vorwort

1. Präventiver Kinderschutz

// Partizipation

// Elternarbeit

// Ebene der Mitarbeiter*innen

- Dienst- und Teambesprechungen
- Angepasstes Personalauswahlverfahren
- Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII

2. Intervenierender Kinderschutz

// Kindeswohlgefährdung

// Einordnung von Gefährdungsarten

// Grenzverletzung und Übergriff

// Unterscheidung zu den Verfahren nach § 47 SGB VIII und § 8a SGB VIII

// Verfahrensablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

// Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII

- Verfahrensablauf bei Übergriffen von Kindern untereinander und innerhalb der Einrichtung
- Verfahrensablauf bei Übergriffen von Mitarbeiter*innen

3. Anhang

// Telefonliste

// Dokumentationsbogen nach § 8a SGB VIII

// Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

// KiWo-Skala (Kita)

VORWORT

Der Auftrag zum Schutz der Kinder in unserer Einrichtung darf nicht einfach als selbstverständlich erfüllt angenommen werden. Vielmehr ist eine umfassende Auseinandersetzung unsererseits mit den Fragen und Anforderungen, die ein gelingender Kinderschutz stellt, gefragt.

Um diesem Schutzauftrag gegenüber unseren Kindern gerecht zu werden, ist ein Prozess einer fortlaufenden Reflexion, Bewusstwerdung und Anpassung, die alle Bereiche unserer Einrichtung erfassen muss, zu initiieren. Wir erarbeiten uns ein Bewusstsein für den umfassenden Schutzauftrag, den wir unseren Kindern gegenüber inne haben, um diesen Prozess zu gewährleisten.

Ziel hierbei muss sein, durch einen gelingenden Kinderschutz, Missbrauch in jeglicher Form, Übergriffen und Gewalt vorzubeugen.

Dies umfasst auf der einen Seite den ganzen Bereich des präventiven Kinderschutz. Darunter fallen unter anderem Aspekte der Partizipation unserer Kinder, ein verbindliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten unserer Einrichtung und das Personalmanagement.

Daneben stellt sich die Aufgabe, bei uns in der Einrichtung einen professionellen intervenierenden Kinderschutz zu etablieren. Dabei gilt es, im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen standardisierte Verfahren zu entwickeln, weiter zu entwickeln und einzuhalten. Diese müssen allen Mitarbeiter*innen bekannt sein und von ihnen angewendet werden können. Nur so ist es möglich, eine angemessene Reaktion auf mögliche Gefährdungslagen unserer Kinder zu gewährleisten und unseren Mitarbeiter*innen die dabei nötige Sicherheit in ihrem Handeln zu geben.

In allen Bereichen müssen unserer Wahrnehmungen kontinuierlich hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschärft werden.

1. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ

Ein erfolgreicher präventiver Kinderschutz setzt sich aus vielen Faktoren zusammen und versucht, schon im Vorfeld Strukturen zu schaffen, die mögliche Gefährdungspotentiale für unsere Kinder minimieren.

Auf der einen Seite sollen ganz praktische, alltägliche Dinge, wie die Einschätzung von möglichen Gefährdungslagen durch bautechnische Aspekte oder der Einrichtung, immer wieder kritisch überprüft und gegebenenfalls Nachbesserungen vollzogen werden.

Dies geht einher mit einer kritischen Auseinandersetzung unserer Abläufe und der Organisation unseres Alltags, um mögliche Gefährdungspotentiale zu erkennen und auch hier nachbessern zu können. Es ist z. B. schriftlich genau festgelegt und wird in den Abholsituationen überprüft, welcher Personenkreis ein Kind bei uns in der Einrichtung abholen darf. So setzen wir auch über die Zeiträume unseres Tages in der Kindertageseinrichtung ein Vier-Augen-Prinzip in der Betreuung durch.

Die kritische Auseinandersetzung darf vor dem eigenen Verhalten und Sprachgebrauch nicht halt machen und muss strikt mit in diese Prozesse der Auseinandersetzung zum Kinderschutz mit einbezogen werden.

Genau und verbindliche Absprachen zu Abläufen, feste Aufgabenverteilungen und feste Ansprechpartner*innen geben unseren Mitarbeiter*innen die nötige Sicherheit, unseren Alltag, aber auch aussergewöhnliche Ereignisse wie z. B. Notfälle, mit unseren Kindern zu meistern.

// Partizipation

Ein wichtiger Bestandteil dieses vorsorglichen Kinderschutzes stellt die Wahrung der Rechte unsere Kinder in unserer Einrichtung dar. Das umfasst die altersgerecht aufgearbeitete Wissensvermittlung über ihre Rechte, ihre strukturell verankerte Mitbestimmung sowie Beschwerdemöglichkeiten. Dies setzt einerseits ein Bewusstsein und eine Akzeptanz dafür voraus, dass alle Kinder Träger*innen eigener Rechte sind. Zum anderen muss klar sein, dass wir als Erwachsene für deren Umsetzung, die auch Fragen nach einer Abgabe von eigener Macht bzw. Bestimmungsbereichen zugunsten unserer Kinder beinhaltet, verantwortlich sind. Hier sollte die Entwicklung nicht still stehen, sondern die Grenzen der Mitbestimmung immer wieder neu bedacht und erweitert werden.

Weitere Auseinandersetzungen, Überlegungen und Erläuterungen zur Umsetzung der

Partizipation unserer Kinder im Alltag sind in der Beschreibung unserer Arbeit in unserer pädagogischen Konzeption unter dem Themenpunkt *Partizipation* verankert.

// Elternarbeit

Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern stellt eine der Säulen für einen gelingenden präventiven Kinderschutz dar und muss dementsprechend angemessene Berücksichtigung finden.

Die Etablierung einer stabilen Erziehungspartnerschaft ermöglicht die vertrauensvolle Auseinandersetzung mit unseren Eltern, um alle Bereiche der Erziehung und Begleitung unserer Kinder durch beide Seiten zur Sprache bringen zu können.

Dabei ist ein verbindliches und standardisiertes Beschwerdeverfahren, das allen Beteiligten bekannt ist, von fundamentaler Bedeutung. Dieses schafft das nötige Vertrauen, dass Beschwerden jeglicher Art ernst genommen und angemessen behandelt werden.

Auch regelmäßige Elternabende zu spezifischen Themen wie z.B. frühkindlicher Sexualität, den unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Kindern oder Kurse zu Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kleinkindern sind gut geeignet, Eltern in diesen Bereichen zu sensibilisieren und Wissen zu vermitteln.

Maßnahmen zur Etablierung einer gelungenen Erziehungspartnerschaft mit unseren Eltern nehmen daher einen wichtigen Teil in der Arbeit unserer Einrichtung ein und können in unserer pädagogischen Konzeption noch vertieft nachgelesen werden.

// Ebene der Mitarbeiter*innen

Die Ebene der Mitarbeiter*innen, aber auch jede Mitarbeiter*in als Person selbst, ist für das Sicherstellen eines funktionierenden Kinderschutzes innerhalb unserer Einrichtung von ausschlaggebender Bedeutung.

Es muss auf ein tiefes Bewusstsein für die Anforderungen eines Kinderschutzes hingearbeitet werden.

• Dienst- und Teambesprechungen

Durch unsere regelmäßigen Dienst- und Teambesprechungen haben wir einen Rahmen, um im kollegialen Umfeld sicher Selbstkritik, Kritik und Analysen zu ermöglichen. Wir müssen ein solches kollegiales Miteinander aufbauen und halten, in dem unsere Mitarbeiter*innen vorbehaltlos ihr eigenes Verhalten und den Sprachgebrauch selbstkritisch, aber auch gegenseitig, hinterfragen und sich dabei untereinander unterstützen.

Ebenso wird auch auf Aspekte der Selbstfürsorge bei allen Mitarbeiter*innen geachtet.

Eine regelmäßige Reflexion und kritische Auseinandersetzung ist die Grundvoraussetzung für das Wachsen eines grundlegenden Bewusstseins um die Anforderungen des Kinderschutzes. Dies entsteht nicht von allein aus sich selbst heraus und wird immer wieder aktiv seitens der Leitung, des Trägers und auch von den Mitarbeiter*innen selbst eingefordert. Entsprechend sind Zeiten für eine solche Reflexion und Auseinandersetzung in den Abläufen der Dienst- und Teambesprechungen verankert.

Unsere Dienst- und Teambesprechungen stellen zudem einen Raum für interne Fachdiskussionen und kollegiale Fallberatungen dar und bieten ein hohes Maß an Mitbestimmung für unsere Mitarbeiter*innen.

Wir berücksichtigen genügend Zeit für Vor- und Nachbereitung innerhalb unseres Dienstplanes und unserer Abläufe.

Regelmäßige Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes vertiefen und aktualisieren den Wissenstand unserer Mitarbeiter*innen.

Alle Mitarbeiter*innen unterzeichnen verpflichtend unseren Verhaltenskodex im Rahmen ihres Arbeitsvertrages. Zudem haben wir ein ausgearbeitetes sexualpädagogisches Konzept, das regelmäßig reflektiert wird.

Wir haben ein standartisiertes Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen etabliert.

• Angepasstes Personalauswahlverfahren

Im Verlauf des Einstellungsverfahrens neuer Mitarbeiter*innen ergeben sich Möglichkeiten, Anpassungen vorzunehmen, um schon frühzeitig ungeeignete Personen herausfiltern zu können.

In der Ausschreibung sollte es daher deutliche Hinweise zu unseren Überzeugungen hinsichtlich des Kinderschutzes, des sexualpädagogischen Konzeptes und unserer gelebten Partizipation sowie unserer Einrichtungskultur der Reflexion und Analyse geben.

Diese Leitgedanken sollten sich auch in der Gesprächsführung im Rahmen der Bewerbungsgespräche wiederfinden. Hierbei führen wir die Bewerbungsgespräche ausschließlich unter Anwesenheit von mindestens 3 Personen aus der Einrichtung, um eine möglichst differenzierte Einschätzung zu den Bewerber*innen zu erhalten.

Die Hospitation möglicher neuer Mitarbeiter*innen hat sich für uns als gute Möglichkeit erwiesen, einen Einblick auf die Arbeitsweise und Persönlichkeit der Bewerber*innen zu erlangen und ermöglicht es auf der anderen Seite, den Bewerber*innen Erfahrungen mit uns zu sammeln.

Nach der Einstellung geeigneter neuer Mitarbeiter*innen erfolgt eine bewußte Einarbeitung der neuen Kolleg*innen in unsere Organisation und unsere Abläufe.

- **Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII**

Unserer Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der Träger unserer Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Unser Träger fordert in regelmäßigen Abständen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von allen fest angestellten Mitarbeiter*innen an.

2. INTERVENIERENDER KINDERSCHUTZ

Der intervenierende Kinderschutz beschreibt Maßnahmen und Verfahren, die in Krisensituationen, die das Wohl der Kinder betreffen, zu ergreifen sind.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist hingegen nur schwer zu fassen und stellt keinen klar definierten Rechtsbegriff dar. Daher muss unseren Mitarbeiter*innen die Bandbreite von Kindeswohlgefährdungen bewusst sein, um diese erkennen und benennen zu können. Kritische Situationen müssen differenziert betrachtet und analysiert werden können. Klar strukturierte und definierte Verfahrensabläufe stellen dabei eine Voraussetzung für verantwortliches Handeln aller Beteiligten in Krisenzeiten dar.

Um ein professionelles Handeln und einen nachvollziehbaren Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten, braucht es über den ganzen Vorgang sowie den folgenden Verfahrensschritten eine lückenlose Dokumentation. Einheitliche verbindliche Standards sind etabliert, um ein verlässliches Verhalten aller beteiligten Personen zu ermöglichen und dienen den Fachkräften dazu, mehr Handlungssicherheit zu erlangen. Dabei stellen sich Grundüberlegungen hinsichtlich von Gefährdungsarten und zu Einschätzungen von Situationen heraus, die allen Mitarbeiter*innen bewusst sein müssen sowie einer regelmäßigen Reflexion innerhalb des pädagogischen Teams bedürfen.

// Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann in ganz unterschiedlichen Arten, Ausprägungen und unterschiedlichen Verantwortungsbereichen vorliegen.

Zum einen kann eine Gefährdungslage außerhalb unserer Einrichtung im Verantwortungsbereich Dritter – wie dem Elternhaus – liegen. Es kann aber auch Gefährdungspotentiale geben, die in unserer Einrichtung selber liegen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige – oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr – für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

// Einordnung von Gefährdungsarten

- **Körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können.

- **Seelische Misshandlung**

Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneten Dritten zugrunde liegt.

- **Sexueller Missbrauch**

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, aber auch jeden unangemessenen sexualisierten Sprachgebrauch, die an und vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

// Grenzverletzung und Übergriff

Beides beschreibt Formen von Gewalt, die sich aber doch grundsätzlich unterscheiden. Sie müssen daher unterschiedlich bewertet werden.

- **Grenzverletzung**

Eine Grenzverletzung stellt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Grenzverletzungen treten auch bei Kindern untereinander auf.

Dabei kann man in unbeabsichtigte und beabsichtigte Grenzverletzungen unterscheiden. Bei einer beabsichtigten Grenzverletzung kann schnell die Grenze zu einem potentiellen Übergriff überschritten werden.

Die Bewertung einer solchen Grenzverletzung steht auch immer im Zusammenhang mit dem persönlichen Erleben des betroffenen Kindes und muss daher mit einfließen.

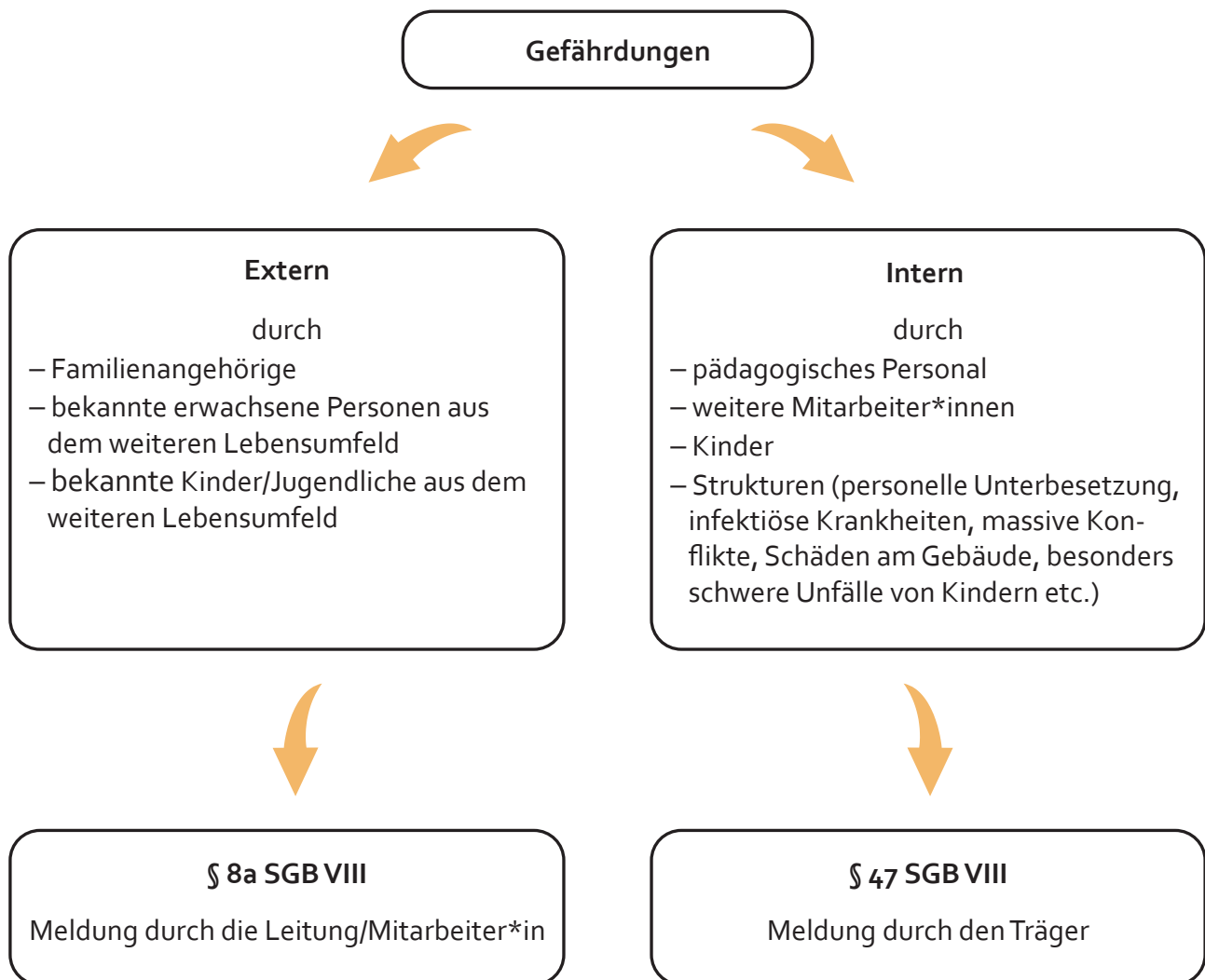
Hier muss eine erhöhte Sensibilisierung stattfinden, dass auch Grenzverletzungen kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren sind. Falls Grenzverletzungen als selbstverständlich hingenommen werden, kann dies ein Nährboden für potentielle Übergriffe sein.

- **Übergriff**

Übergriffe dagegen sind niemals aus Versehen und müssen immer gemeldet werden. Das betrifft Übergriffe durch Erwachsene genauso wie Übergriffe von Kindern untereinander.

// Zur Unterscheidung der Verfahren nach §8a SGB VIII und §47 SGB VIII

Im Rahmen von Situationen, die das Kindeswohl gefährden, können wir in zwei Bereiche unterscheiden. Der Bereich der von § 8a SGB VIII beschrieben wird, umfasst alle ausserhalb unserer Einrichtung liegenden Gefährdungslagen, wohingegen § 47 SGB VIII alle potentiellen Gefährdungslagen umfasst, die innerhalb unserer Einrichtung bestehen können.



//Verfahrensablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Hier geht es um die Wahrung des Schutzauftrages bei möglichen Gefährdungen, die ausserhalb unserer Einrichtung im privaten Umfeld des Kindes stattfinden.

Es gilt, einen standardisierten Verfahrensablauf zu etablieren, der eingeleitet wird, wenn Mitarbeiter*innen Anhaltspunkte für die Gefährdung eines unserer Kinder vorliegt.

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr.

2. Einschätzung der Gefahrenlage

- Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.
- Dabei nimmt sie die Einschätzungsskala zur Kindeswohlgewährung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen, kurz KiWo–Skala (Kita) zu Hilfe. Diese Einschätzungsskala wird immer ausgefüllt und in der Kinderakte des betreffenden Kindes abgeheftet.

Falls eine akute Gefährdungslage und ein sofortiger Handlungsbedarf besteht, wird umgehend die Leitung informiert! Wenn die Sicherheit des Kindes bis zum nächsten Kontakt mit unserer Einrichtung nicht gewährleistet ist, wird der Schutz des Kindes sichergestellt, indem die Fachkraft/Leitung das Jugendamt Witten und ggf. die Polizei kontaktiert!

3. Meldung bei der Leitung

- Die betreffende Fachkraft füllt den Dokumentationsbogen nach § 8a SGB VIII aus und legt diesen umgehend der Leitung vor.
- Anschließend werden im Schritt 5 des Dokumentationsbogen die nächsten Schritte mit der Leitung besprochen.
- Das Team wird informiert.

Wenn die Sicherheit des Kindes bis zum nächsten Kontakt mit unserer Einrichtung nicht gewährleistet ist, wird der Schutz des Kindes sichergestellt, indem die Fachkraft/Leitung das Jugendamt Witten und ggf. die Polizei kontaktiert!

4. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa)

- Falls eine Erhärtung des Verdachtes auf Gefährdung vorliegt, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen (InsoFa). (Siehe Telefonnummern und Telefonliste)
- Zusammen mit der insoweit erfahrene Fachkraft wird eine gemeinsame Risikoeinschätzung vorgenommen und das weitere Vorgehen beschlossen.
- Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationsvorlage dokumentiert.

5.a Sofortiges Handeln

- Falls ein sofortiges Handeln nötig ist, wird das Jugendamt Witten eingeschaltet und ggf. die Erziehungsberechtigten informiert.
- Eine Weitergabe der Information an die Erziehungsberechtigten sowie das Kind kann nur erfolgen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird!

5.b Kein sofortiges Handeln

- Falls ein sofortiges Handeln nicht nötig ist, werden die Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen.
- Die Leitung führt oder unterstützt die Fachkraft in den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.
- Hier wird auf Verbesserungen hingewirkt. Das beinhaltet die Aufstellungen eines Hilfeplans mit formulierten Zielvereinbarungen und konkretem Zeitplan, der verbindlich von allen Parteien unterschrieben wird.
- **Dieses Vorgehen kann nur erfolgen, wenn der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird!**
- Dann wird ggf. das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt gesucht oder weiter nach 6.a gehandelt.

6.a Keine Verbesserungen nach Schritt 5.b

- Sind keine Verbesserungen nach Schritt 5.b erfolgt, wird das Jugendamt Witten informiert.
- Weitere Maßnahmen erfolgen durch das Jugendamt Witten.

6.b Verbesserungen nach Schritt 5.b

- Sind Verbesserungen nach Schritt 5.b erfolgt, wird eine Abschlussdokumentation angelegt.
- Weitere Begleitung und Beobachtungen werden vorbehalten.

7. Abschließende Analyse

- Abschließend erfolgt eine Reflexion und Analyse des gesamten vollzogenen Verfahrensablaufs innerhalb des Team mit der Leitung und dem Träger, um ggf. die einzelnen Schritte des Verfahrensablaufs anzupassen.
- Der angepasste Verfahrensablauf wird in das Kinderschutzkonzept eingearbeitet.
- Im Rahmen der Reflexion und Analyse kann eine Supervision oder Hilfe durch die Fachberatung nötig sein.

• Generell gilt:

- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Die Fachkraft der Einrichtung hat die Verpflichtung, die Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen der insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuweisen.
- Im Rahmen des Verfahrens im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, kann eine Aufforderung an die Erziehungsberechtigten zur Entbindung der Schweigepflicht nötig werden.

• Telefonnummern

Jugendamt Witten

- Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)

Herr Schreiner: (02302) 58 15 161

Frau Drop: (02302) 58 15 275

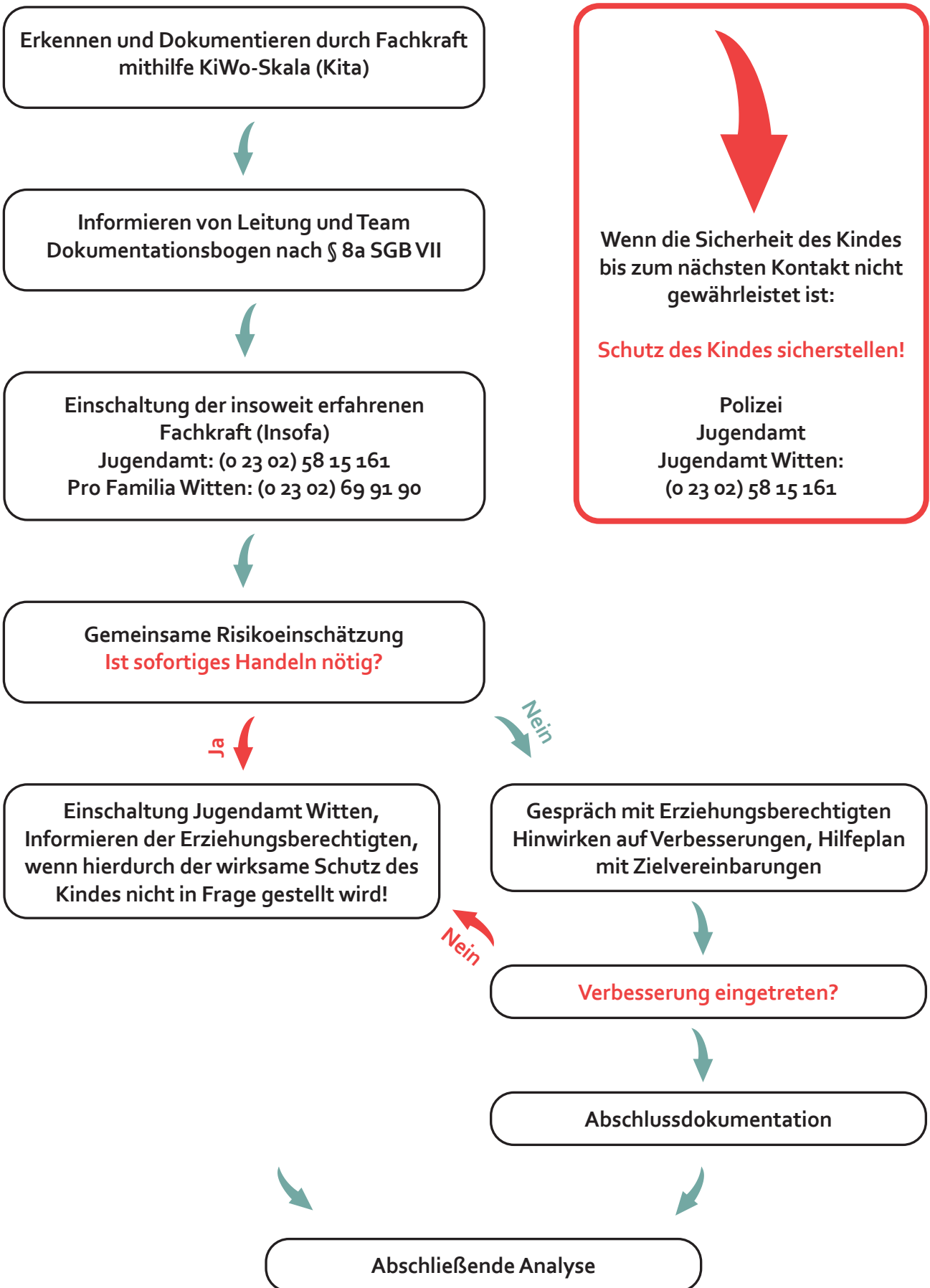
Frau Erben: (02302) 58 15 164

Pro Familia Witten

- Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)

(0 23 02) 69 91 90

Schematischer Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII



//Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII

Hierunter fallen mögliche Beeinträchtigungen des Wohles der Kinder, die innerhalb einer Einrichtung vorliegen und im Verantwortungsbereich des Trägers liegen.

Das kann unter anderem das Verhalten von Mitarbeiter*innen und der Kinder untereinander, strukturelle Bedingungen wie personelle Unterbesetzung, aber auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, besonders schwere Unfälle von Kindern oder betriebsgefährdende Ereignisse wie massive Schäden am Gebäude, z. B. durch extreme Wetterlagen, beinhalten.

Die Mitarbeiter*innen, die Eltern aber auch die Kinder haben durch unser Beschwerdemanagement jederzeit die Möglichkeit, Missstände zu melden. Diese werden dokumentiert und an unsere Leitung und/oder unseren Träger weitergeleitet. Nun erfolgt durch die Leitung oder den Träger, in besonderen Fällen durch unsere Mitarbeiter*innen, eine Meldung über den Meldebogen des Landesjugendamtes LWL. Das Landesjugendamt versucht durch Vermittlung von Fachberatungen oder durch das Erteilen von Auflagen, Abhilfe zu schaffen.

Besondere Auseinandersetzung muss hierbei mit zwei Aspekten möglicher übergreifiger Situationen innerhalb unserer Einrichtung erfolgen: Einmal betrifft dies das Verfahren bei Übergriffen von Kindern untereinander, andererseits müssen die Verfahrensabläufe bei Übergriffen durch Erwachsene innerhalb der Einrichtung einzeln geklärt werden.

• **Übergriffe von Kindern untereinander innerhalb unserer Einrichtung nach § 47 SGB VIII**

Das betrifft alle körperlichen und sexuellen Handlungen und Auseinandersetzungen von Kindern untereinander. Diese körperlichen und sexuellen Übergriffe von Kindern untereinander, sind dabei zuallererst als gewaltsame Übergriffe zu sehen und zu bewerten. Auch bei einer Nutzung sexualisierter Schimpfwörter durch Kinder besteht ein Handlungsbedarf. Dieser darf nicht unterschätzt werden.

Die Einschätzungen solcher Situationen sind sehr individuell zu bewerten und können bei dem übergriffigen Kind seinerseits als ein Zeichen einer eigenen Kindeswohlgefährdung gewertet werden.

Verfahrensablauf bei Übergriffen von Kindern untereinander nach § 47 SGB VIII

1. Übergriffe von Kindern untereinander

- Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für einen Übergriff von Kindern untereinander wahr.
- Sie greift ein und unterbindet diese Situation.
- Leitende Fragen müssen hier unter anderem immer sein:
 - Was sehe ich (Wer, wo, was und wie)?
 - Wie reagiere ich?

2. Erste Einschätzung

- Eine erste spontane Einschätzung der Situation seitens der Fachkraft wird vorgenommen.
- Sollte es hier zu Unsicherheiten kommen, wird eine weitere Fachkraft beratend hinzugezogen.
- Als Bewertungskriterien zur Einschätzung der vorliegenden Situation sind unter anderem folgende Dinge anzusehen:
 - Ist ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kinder vorhanden, durch Alter, Intelligenz, Status in Gruppe etc.?
 - Liegt eine Unfreiwilligkeit seitens eines der beteiligten Kinder vor?

3.a Einschätzung als unbedenkliche Situation

- Falls die Situation als unbedenklich eingeschätzt wird, wird klärend oder z. B. streitschlichtend eingegriffen.
- Es erfolgt eine Nachbesprechung innerhalb der Dienst- bzw. Teambesprechung.
- Es erfolgt ggf. eine altersentsprechende Thematisierung mit allen Kindern in den Gruppen.

3.b Einschätzung als übergriffige Situation

- Falls die Situation als übergriffig eingeschätzt wird, muss zuerst das betroffene Kind im Fokus stehen.
- Eine zweite Mitarbeiter*in ist hinzuzuziehen, um ggf. das übergriffige Kind vor sich selbst oder anderen zu schützen.

3.b.1 Zuwendung zum betroffene Kind

Bei der Zuwendung zum betroffenen Kind gilt folgendes:

- Das Kind bekommt die ungeteilte Aufmerksamkeit/Unterstützung.
- Dem Kind wird keinerlei Schuld zugewiesen.
- Dem Kind wird geglaubt.
- Dem Kind wird Zeit und Raum geben, um mit einer Vertrauensperson zu reden. Diese wird, wenn nötig, geholt.
- Das betroffene Kind benötigt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, um die Machtdynamik des Übergriffes zu durchbrechen.
- Der Schutz des betroffenen Kindes ist zu diesem Zeitpunkt zentral.
- Dem betroffenen Kind wird Sicherheit und Schutz vor weiteren Übergriffen geboten.
- Es muss eine deutliche Haltung zum Übergriff gezeigt werden.

3.b.2 Zuwendung zum übergriffigen Kind

Im Anschluß erfolgt die Zuwendung zum übergriffigen Kind. Dabei gilt folgendes:

- Das übergriffige Verhalten muss deutlich bewertet und strikt verboten werden.
- Dabei darf das Kind selber nicht abgelehnt werden.
- Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und Verhaltensänderungen des übergriffigen Kindes müssen vereinbart werden.
- Eine Erfüllung dieser Maßnahmen durch das übergriffige Kind muss in der Folge auch anerkannt werden.

3.b.3 Zu ergreifenden Maßnahmen

Bei den zu ergreifenden Maßnahmen gilt folgendes:

- Sie dienen dem Schutz des betroffenen Kindes.
- Sie schränken das übergriffige Kind ein, nicht das betroffene!
- Sie sind nicht gegen das übergriffige Kind als Person gerichtet, sondern dienen zur Verhaltensänderung.
- Sie werden konsequent durchgesetzt und die Einhaltung wird kontrolliert.
- Sie sind im Team kommuniziert und haben dort einen Konsens gefunden.
- Sie sind geeignet, dem übergriffigen Kind den Ernst der Lage zu verdeutlichen.
- Die Fachkräfte entscheiden über die Maßnahmen – nicht die Eltern.

4. Einbeziehung der Leitung und des Trägers

- Leitung und Träger müssen so früh wie möglich miteinbezogen werden.
- Es erfolgt eine Dokumentation.
- Je nach Intensität der Situation sollte zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich der weiteren Schritte des Verfahrens eine insoweit erfahrende Fachkraft (InsoFa) miteinbezogen werden.

5. Meldung gemäß § 45 SGB VIII

- Es erfolgt eine Meldung gemäß § 45 SGB VIII an das Landesjugendamt durch den Träger.
- Es sollte ggf. das örtliche Jugendamt miteinbezogen werden.

6. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten werden informiert und zum Gespräch eingeladen.
- Die Fachkräfte werden durch unsere Leitung in den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten unterstützt.
- Es wird geprüft, ob im Einzelfall gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Erziehungsberechtigten zielführend erscheinen.
- Den Erziehungsberechtigten werden ggf. Hilfen durch Fachberatungen vermittelt.
- Die Ergebnisse der Gespräche werden dokumentiert und von allen Parteien unterzeichnet.

7. Aufarbeitung innerhalb der Kita

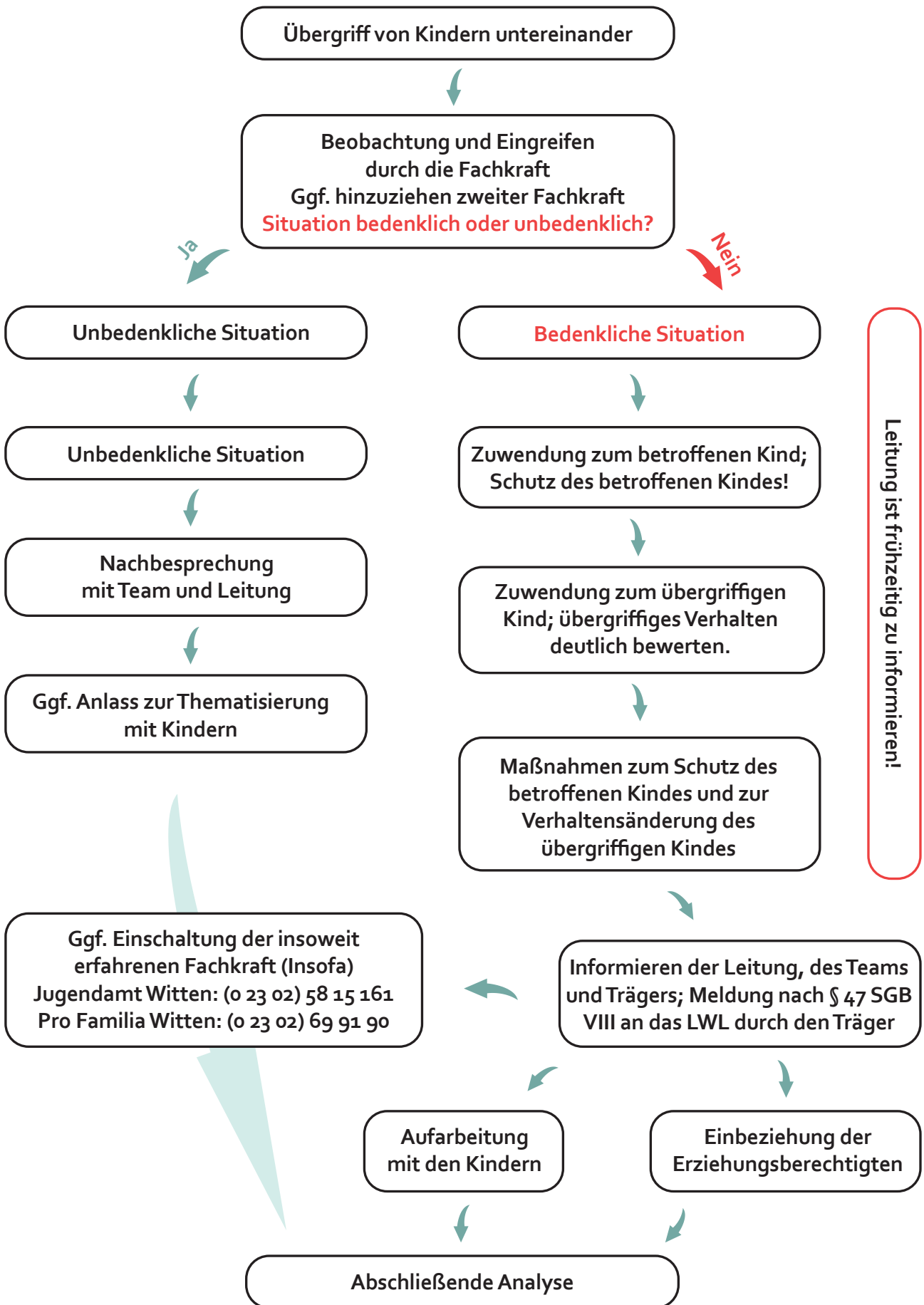
Es erfolgt die Aufarbeitung innerhalb der Kita:

- Es findet ein Gespräch mit den unbeteiligten Kindern statt.
- Über Geschehnisse wird altersangemessen gesprochen, ohne ins Detail zu gehen. Dies geschieht unter der Bedingung, dass das betroffene Kind einverstanden ist.
- Falls das betroffene Kind nicht einverstanden ist, wird allgemeiner über Verhaltensweisen und Regeln unseres Miteinanders gesprochen.
- Es braucht eine deutliche Klarstellung, dass Übergriffe ein grundsätzliches Fehlverhalten darstellen und in unserer Einrichtung nicht geduldet werden.
- Die vereinbarten Maßnahmen werden erklärt und erläutert.

8. Abschließende Analyse

- Abschließend erfolgt eine Reflexion und Analyse der Geschehnisse innerhalb des Teams mit der Leitung und dem Träger, um ggf. die einzelnen Schritte des Verfahrensablaufs anzupassen.
- Der angepasste Verfahrensablauf wird in das Kinderschutzkonzept eingearbeitet.

Schematischer Verfahrensablauf nach § 47 SGB VIII: Kinder untereinander



Verfahrensablauf bei Übergriffen von Mitarbeiter*innen innerhalb unserer Einrichtung nach § 47 SGB VIII

Uns ist klar, dass Übergriffe von Mitarbeiter*innen auch in unserer Einrichtung jederzeit vorkommen können. Natürlich stellt der Umgang mit Vorwürfen möglicher Übergriffe seitens unserer Mitarbeiter*innen besondere Ansprüche an unser Handeln, damit wir solche Situationen angemessen bewältigen können.

Deswegen ist es hier besonders wichtig, klare, transparente sowie verbindliche Abläufe und Handlungsvorgaben zu schaffen.

Jeglicher Verdacht ist der Leitung – bzw. dem Träger, falls die Leitung selbst beschuldigt wird – zu melden.

1.a Bei Vorwürfen seitens Erziehungsberechtigter oder Kinder

- Es erfolgt immer eine schriftliche Dokumentation der Vorwürfe (Beschwerdebogen Eltern/ Kinder), die von allen Parteien zu unterschreiben ist!
- Es erfolgt die unverzügliche Weiterleitung an die Leitung bzw. den Träger.

1.b Beobachtetes Fehlverhalten durch Mitarbeiter*in

- Der beobachtende Mitarbeitende hat einzugreifen und den Übergriff zu unterbinden, ggf. ist eine weitere Fachkraft hinzuzuziehen.
- Es erfolgt eine unverzügliche Meldung bei der Leitung bzw. dem Träger.

1.c Bei vagem Verdacht

- Die Mitarbeiter*in, die den Verdacht hegt, ist zur gründlichen Selbstreflexion aufgefordert.
- Es wird ggf. kollegiale Beratung, eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) oder eine Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen zur Hilfe genommen. Spätestens ab hier muss eine Dokumentation erfolgen (siehe Telefonliste).
- Falls sich zu diesem Zeitpunkt der Verdacht erhärtet, ist spätestens jetzt die Leitung bzw. der Träger zu informieren.

2. Gefährdungseinschätzung

- Die Leitung und/oder der Träger nehmen eine Gefährdungseinschätzung vor und beschließen weitere Handlungsschritte.

- Bei Erhärtung des Verdachtes oder Unsicherheiten bei der Gefährdungseinschätzung ist eine externe Expertise durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) oder Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen (siehe Telefonliste) hinzuzuziehen.

3. Gespräch mit beschuldigter Mitarbeiter*in

- Erst jetzt wird das Gespräch mit der beschuldigten Mitarbeiter*in gesucht.
- Das Gespräch wird protokolliert und von allen Parteien unterschrieben.

4. Meldung nach § 47 Abs 2 SGB VIII

- Bei Erhärtung des Verdachtes erfolgt eine Meldung nach § 47 Abs 2 SGB VIII an das Landesjugendamt LWL durch den Träger.

5. Weitere Maßnahmen seitens der Einrichtung

- Es sollte ggf. eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.
- Es sollten Absprachen und Rücksprachen auch mit dem Jugendamt Witten erfolgen.
- Die Aufarbeitung muss vorbereitet werden.
- Erste Analysen müssen vorgenommen werden, ggf. wird eine Hilfestellung durch die Fachberatungen dabei in Anspruch genommen.

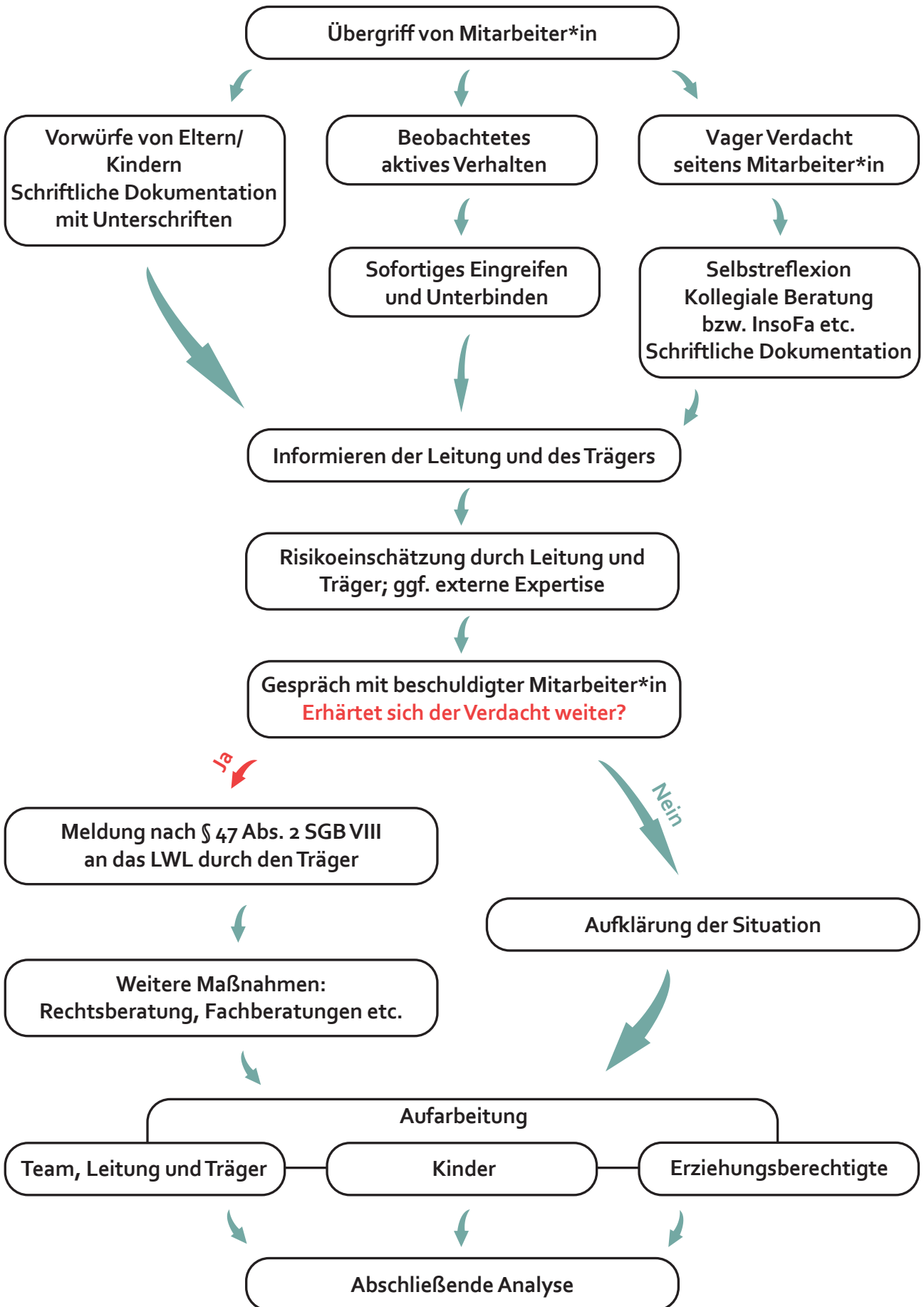
6. Aufarbeitung

- Beginnt, nachdem der Übergriff gemeldet ist und Täter*in ggf. die Einrichtung verlassen hat.
- Alle müssen hinreichend informiert sein und die Möglichkeit haben, sich zu äußern.
- Dabei muss der Übergriff klar, aber ohne Details, benannt werden.
- Es wird nach Möglichkeiten und Lösungswegen gesucht, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Die Aufarbeitung erfolgt in den Gruppen der Kinder, auf der Ebene der Erziehungsberechtigten, der übrigen Mitarbeiter*innen sowie der Leitung und ggf. des Trägers.
- Zur Aufarbeitung ist ggf. eine Supervision oder Hilfe durch die Fachberatungen in Anspruch zu nehmen.
- Auch eine Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiter*in muss stattfinden!

7. Abschließende Analyse

- Abschließend erfolgt eine Reflexion und Analyse der Geschehnisse innerhalb des Teams mit der Leitung und dem Träger, um ggf. die einzelnen Schritte des Verfahrensablaufs anzupassen.
- Der angepasste Verfahrensablauf wird in das Kinderschutzkonzept eingearbeitet.

Schematischer Verfahrensablauf nach § 47 SGB VIII: Übergriffe durch Mitarbeiter*in



3. ANHANG

//Telefonliste

Jugendamt Witten

– Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Corinna Lenhardt: (0 23 02) 58 15 102

Herr Schreiner: (0 23 02) 58 15 161

Frau Drop: (0 23 02) 58 15 275

Frau Erben: (0 23 02) 58 15 164

Verband *Der Paritätische*

– Fachberatung

Liane Baumann: (0 23 31) 97 18 897

ProFamilia Witten

– Beratung für Eltern

– Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (begrenzte Kapazitäten)

(0 23 02) 69 91 90

Kinderschutzbund Witten

– Beratung für Eltern

Serap Bachmann: (0 23 02) 2 25 25

(0157) 35 63 29 80

Kinderschutzzentrum Dortmund

Supervision, kollegiale Fachberatung

Beratung für Eltern

(0231) 20 64 580

Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

Dokumentation nach § 8a SGB VIII³²

Vorlage 1: Beobachtungsbogen

Datum _____ Name _____

1. Beobachtung

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	_____	Name	_____
<input type="checkbox"/> Kollege/Kollegin	_____	Adresse	_____
<input type="checkbox"/> andere Eltern	_____		_____
<input type="checkbox"/> sonstige	_____	Telefon	_____

2. Angaben zum Kind

Name _____ Alter _____
 Adresse _____

3. Angaben zur Familie

Name _____
 Adresse _____
 Telefon _____
 sonstiges _____

4. Inhalt der Beobachtung

5. Nächste Schritte

<input type="checkbox"/> Überprüfen im Team	_____		_____
<input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten	_____	Geplant am	_____
<input type="checkbox"/> Einschaltung der Fachkraft nach § 8a	_____	Geplant am	_____
<input type="checkbox"/> Sonstiges	_____		_____

³² Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen in Ihrem Bundesland eigene Vorlagen für eine Dokumentation nach § 8a SGB VIII gibt.

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Betreff:

Name:	Vorname:
-------	----------

Geburtsdatum:

Eltern oder gesetzliche Vertreter*in:

Name:	Vorname:
Name:	Vorname:

Anschrift:

Hiermit entbinde ich

(Inhaber*in der Information)

zu folgendem Zweck

(Bitte den Zweck genau beschreiben.)

von der Schweigepflicht. Ich bin einverstanden, dass

(Informationen wie z.B. Auskünfte, Befunde etc.)
--

o.g. über mein Kind an

(Empfänger*in der Information)

übermittelt werden. Der Grund ist bekannt, die Zweckmäßigkeit gegeben. Ein Exemplar dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschrift:	Unterschrift:
---------------	---------------

Witten, den

KiWo-Skala (KiTa)

[Version 2012]

Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
(Weiterentwicklung der Einschätzungsskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung		Fachkraft/Fachkräfte	Datum						
Name des Kindes		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Alter des Kindes</th> </tr> <tr> <th>0;4 – 1;5 Jahre</th> <th>1;6 – 2;11 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">3 <input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">2 <input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		Alter des Kindes		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
Alter des Kindes									
0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre								
3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>								
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar geeignete, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">3 <input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">2 <input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)		3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>		
Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)									
3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>								
1. Auffälligkeiten beim Kind									
1. Gesundheitsfürsorge									
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>						
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>						
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft; vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>						




Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „wiederholt“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

	0:4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung			
2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Kleidung			
3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt: verschmutzte Kleidung, z. B. mit Essenresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z. B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
3.2 Nicht der Witterung angepasst [wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung			
4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; <i>infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot</i> : diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/bindehäute, Mundvorhofschleimhaut)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

	0,4 – 1,5 Jahre	1,6 – 2,11 Jahre	3 – 6,11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten			
5.1 Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkeelndes Gehen]	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Andere:			
5.2 Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern]	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6. Verhaltensauffälligkeiten			
6.1 Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst; beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern]	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6.2 Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten [extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an]	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6.3 Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einmässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungängste; vermehrtes Weinen]	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Andere:			
6.4 Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [widerholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt oder wahlloser Zuträulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände]	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
Andere:			

Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
				
II Auffälligkeiten im Elternverhalten*				
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt: extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofte, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

* der Begriff „Eltern“ wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Fußnote des Manuals.

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
<p><i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.</i></p>			
<p>9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände</p>			
<p>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</p>			
<p>Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>9.1 Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [E]ltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:</p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>
<p>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i></p>			
<p>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</p>			
<p>9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [E]ltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; ungläubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; ungläubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i> Andere:</p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>
<p>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren</i></p>			

Auswertung					
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen ___ x Wertung 1 ___ x Wertung 2 ___ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i> <input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird: <input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i> <input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1	
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				
	Elterngespräch geführt am erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Schritte zur Abklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Gespräche geführt am mit: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Träger <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Jugendamt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am 				
Bemerkungen					